

## Versicherungsprämien und Sparkapitalien

§ 41 Nr. 12  
(Steuererklärung Ziff. 540,  
Formular Versicherungsprämien)

## Gesetzliche Grundlagen

## § 41 Abs. 2 und 3 StG

<sup>2</sup> Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,

- a) bis zu 5'000 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- b) bis zu 2'500 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;
- c) zusätzlich bis zu 650 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.

Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt.

<sup>3</sup> Für Steuerpflichtige, die keine Einlagen, Prämien oder Beiträge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h oder i leisten, erhöhen sich die Abzüge nach Absatz 2 um die Hälfte.

## § 21 VV StG

<sup>1</sup> ... (aufgehoben)

<sup>2</sup> Zinsen von Sparkapitalien sind abziehbar, soweit sie in der Steuerperiode fällig geworden sind. Als Sparkapitalien gelten Bankguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und andere Darlehensforderungen.

<sup>3</sup> Bei Verbandsbeiträgen und Zeitschriftenversicherungen sind als Versicherungsprämien nur die Anteile abziehbar, welche auf die im Gesetz erwähnten Versicherungen entfallen.

## Art. 33 DBG

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:

1. 3'700<sup>1</sup> Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben,
2. 1'800<sup>2</sup> Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;

<sup>1bis</sup> Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:

- a. um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben d und e;

<sup>1</sup> gültig ab der Steuerperiode 2025: 3'700  
gültig für die Steuerperiode 2024: 3'600  
gültig für die Steuerperiode 2023: 3'600  
gültig bis zur Steuerperiode 2022: 3'500

<sup>2</sup> gültig ab der Steuerperiode 2023: 1'800  
gültig bis zur Steuerperiode 2022: 1'700

- b. um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.

## 1 Einleitung

Steuerpflichtige können für sich und die von ihnen unterhaltenen Personen Versicherungsprämien und Sparzinsen in einem betragsmässig begrenzten Umfang in Abzug bringen. Der Abzug der Versicherungsprämien und Sparzinsen ist kombiniert, es spielt keine Rolle, in welchem Verhältnis Prämien und Zinsen zueinander stehen.

Als abzugsfähige Versicherungsprämien kommen Prämien von Krankenversicherungen, Lebensversicherungen und freiwilligen Unfallversicherungen sowie Prämien für eine Nichtbetriebsunfallversicherung in Frage. Abzugsfähig sind sowohl periodisch bezahlte Prämien als auch Einmalprämien.

Ebenso sind Zinsen von Sparkapitalien abzugsfähig. Aufgrund der heutzutage regelmässig hohen Prämien der Krankenversicherungen können die Sparzinsen aber faktisch nicht mehr in Abzug gebracht werden, da der abzugsfähige Maximalbetrag bereits durch die Versicherungsprämien erreicht wird (vgl. RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar DBG, Art. 33 N 137 f.).

Der Abzug kann insgesamt nicht höher sein als die Versicherungsprämien, die tatsächlich bezahlt werden. Werden bspw. Lenkungsabgaben via Krankenversicherungsprämien an die Bevölkerung zurückerstattet, vermindern sich dadurch die effektiv angefallenen Kosten (vgl. Urteil KSG SGSTA.2012.113 vom 13.05.2013 i.S. B.).

Steuerpflichtige, für die keine Beiträge an die berufliche Vorsorge geleistet wurden (2. Säule, Beiträge an patronale Vorsorgeeinrichtungen, Risikobeiträge an die 2. Säule, Säule 3a), können den erhöhten Versicherungsprämienabzug geltend machen. Es besteht kein Wahlrecht, die (tieferen) Beiträge an die berufliche Vorsorge nicht geltend zu machen, um dafür den höheren Versicherungsprämienabzug zu erhalten.

Volljährige Kinder machen den Versicherungsprämienabzug in ihrer eigenen Steuererklärung geltend, und zwar auch dann, wenn die Eltern den Kinderabzug und damit den zusätzlichen Versicherungsprämienabzug für das Kind beanspruchen können. Minderjährige Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen (vgl. StB SO § 14 Nr. 2), haben ebenfalls einen eigenen Anspruch auf den Abzug.

## 2 Übersicht über die abzugsfähigen Beträge

### 2.1 Personen mit beruflicher Vorsorge

Personen, die Beiträge an die 2. Säule oder die Säule 3a leisten, können folgende Abzüge geltend machen:

Verheiratete CHF 5'000

Alleinstehende CHF 2'500

zusätzlich pro Kind CHF 650, sofern ein Kinderabzug möglich ist.

### 2.2 Personen ohne berufliche Vorsorge

Die in Ziffer 2.1 genannten Abzüge erhöhen sich bei Personen, die keine Beiträge in die 2. Säule oder die Säule 3a geleistet haben, um die Hälfte auf:

Verheiratete CHF 7'500

Alleinstehende CHF 3'750

zusätzlich pro Kind CHF 975, sofern ein Kinderabzug möglich ist.

### 2.3 Prämienverbilligungen für Krankenversicherungsprämien

Die Kantone gewähren Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge zur Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherungen).

Kosten, die einem Steuerpflichtigen nicht entstanden sind, können - mit Ausnahme von pauschalierten Beträgen - grundsätzlich nicht abgezogen werden. Prämienverbilligungen dienen dazu, die Ausgaben der Steuerpflichtigen zu reduzieren, der Staat übernimmt damit einen Teil oder die gesamten Prämienkosten. Das hat zur Folge, dass die betreffenden Steuerpflichtigen diesen Teil der Kosten nicht selber tragen und damit auch nicht steuerlich als Abzug geltend machen können. Infolgedessen ist der Versicherungsprämienabzug um die ausbezahlte Prämienverbilligung zu kürzen (vgl. Urteil KSG SGSTA.2011.48 vom 19.09.2011 i.S. P. und Urteil BGer 2C\_966/2011 vom 18.09.2012).

Die Prämienverbilligung ist bei derjenigen steuerpflichtigen Person zu berücksichtigen bzw. anzurechnen, für die sie ausgerichtet wird. Es sind nur die effektiv dem Steuerpflichtigen zugeflossenen (Prämienverbilligungs-)Beiträge steuerlich zu beachten (vgl. Urteil KSG SGSTA.2018.51 vom 11.03.2019 i.S. B., Erw. 2).

## 3 Fallkonstellationen

	Elterliche Sorge	Unterhalts- zahlungen	Zusätzlicher Versiche- rungsprä- mienabzug für das Kind
Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt) mit minderjährigen Kindern			
1 Haushalt, gemeinsames Kind			Ja
Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt) mit volljährigen Kindern			
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat Wohnsitz bei den Eltern			Ja
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat selbständigen Wohnsitz und muss von den Eltern unterstützt werden			Ja
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat selbständigen Wohnsitz und wird von den Eltern finanziell nicht unterstützt			Nein
Nicht gemeinsam veranlagte Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) mit minderjährigen Kindern			
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind o Inhaber elterlicher Sorge / Empfänger Unterhaltszah- lung o Andere Elternteil	Allein	Ja	Ja Nein
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind o Inhaber elterlicher Sorge o Andere Elternteil	Allein	Nein	Ja Nein
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind o Empfänger Unterhaltszahlungen o Leistender der Unterhaltszahlungen	Gemeinsam	Ja	Ja Nein
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind o Elternteil o Andere Elternteil	Gemeinsam	Nein	Ja, ½ Ja, ½
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind o Inhaber elterlicher Sorge / Empfänger Unterhaltszah- lung o Andere Elternteil	Allein	Ja	Ja Nein
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind o Inhaber der elterlichen Sorge o Andere Elternteil	Allein	Nein	Ja Nein
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind o Empfänger Unterhaltszahlungen o Leistender der Unterhaltszahlungen	Gemeinsam	Ja	Ja Nein
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind o Elternteil o Andere Elternteil	Gemeinsam	Nein	Ja, ½ Ja, ½
Nicht gemeinsam veranlagte Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) mit volljährigen Kindern			
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Wohnsitz des Kin- des bei einem Elternteil o Elternteil mit überwiegender Unterhaltsleistungen (i.d.R. Elternteil, bei dem das Kind wohnt oder Eltern-		Ja	Ja

	Elterliche Sorge	Unterhalts- zahlungen	Zusätzlicher Versiche- rungsprä- mienabzug für das Kind
teil, der Unterhaltszahlungen von > CHF 1'000/Mt. leistet) o Andere Elternteil			Nein
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Wohnsitz des Kindes bei einem Elternteil o Elternteil bei dem das Kind wohnt o Andere Elternteil		Nein	Ja Nein
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz o Leistender der Unterhaltszahlungen; leisten beide Eltern Unterhaltszahlungen, i.d.R. der mit höheren Reineinkommen o Andere Elternteil		Ja	Ja Nein
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz o Elternteil o Andere Elternteil		Nein	Nein Nein
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind wohnt im gemeinsamen Haushalt o Elternteil mit dem höheren Unterhaltsbeitrag (i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen) o Andere Elternteil		Ja	Ja Nein
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind wohnt im gemeinsamen Haushalt o Elternteil mit dem höheren Unterhaltsbeitrag in natura (i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen) o Andere Elternteil		Nein	Ja Nein
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz o Leistender der Unterhaltszahlungen; leisten beide Eltern Unterhaltszahlungen, i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen o Andere Elternteil		Ja	Ja Nein
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz o Elternteil der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt o Andere Elternteil		Nein	Nein Nein

#### 4 Direkte Bundessteuer

Die Regelung bei der direkten Bundessteuer unterscheidet sich in der Höhe der Abzüge. Zusätzlich sind auch Abzüge für unterstützte Personen möglich.

Ein weiterer Unterschied besteht bei nicht gemeinsam veranlagten Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) mit volljährigen Kindern, die zwei Haushalte haben und das Kind bei einem Elternteil wohnt.

	Elterliche Sorge	Unterhalts- zahlungen	Zusätzlicher Versiche- rungsprä- mienabzug für das Kind
Nicht gemeinsam veranlagte Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) mit volljährigen Kindern			
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Wohnsitz des Kin- des bei einem Elternteil		Ja	
<ul style="list-style-type: none"> <li>o Leistender der Unterhaltszahlungen; leisten beide El- tern Unterhaltszahlungen, i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen</li> <li>o Andere Elternteil</li> </ul>			Ja  Nein

#### 4.1 Personen mit beruflicher Vorsorge

Personen, die Beiträge an die 2. Säule oder die Säule 3a leisten, können folgende Abzüge geltend machen:

Verheiratete            CHF            3'700<sup>3</sup>

Alleinstehende        CHF            1'800<sup>4</sup>

zusätzlich pro Kind   CHF            700, sowie pro unterstützungsbedürftige Person.

#### 4.2 Personen ohne berufliche Vorsorge

Die in Ziffer 4.1 genannten Abzüge erhöhen sich bei Personen, die keine Beiträge in die 2. Säule oder die Säule 3a geleistet haben, um die Hälfte auf:

Verheiratete            CHF            5'550<sup>5</sup>

Alleinstehende        CHF            2'700<sup>6</sup>

zusätzlich pro Kind   CHF            700, sowie pro unterstützungsbedürftige Person.

<sup>3</sup> gültig ab der Steuerperiode 2025: 3'700  
gültig für die Steuerperiode 2024: 3'600  
gültig für die Steuerperiode 2023: 3'600  
gültig bis zur Steuerperiode 2022: 3'500

<sup>4</sup> gültig ab der Steuerperiode 2023: 1'800  
gültig bis zur Steuerperiode 2022: 1'700

<sup>5</sup> gültig ab der Steuerperiode 2025: 5'550  
gültig für die Steuerperiode 2024: 5'400  
gültig für die Steuerperiode 2023: 5'400  
gültig bis zur Steuerperiode 2022: 5'250

<sup>6</sup> gültig ab der Steuerperiode 2023: 2'700  
gültig bis zur Steuerperiode 2022: 2'550